Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2026 Amtsblatt Nr. 37 vom 02.11.2026

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der in der 22. Sitzung des Gemeinderates Gornsdorf am 27.10.2026 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Gemeinde Gornsdorf „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“

(Beschlüsse werden auszugsweise veröffentlicht)

BESCHLUSS Nr. 38/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf bestellt im Wege der Einigung nachfolgende Vertreter und deren persönliche Stellvertreter in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf:

Vertreter	*persönliche Stellvertreter*
Olaf Arlt	Heiko Klemcke
Micheal Nobis	Alexander Richter
Mirko Meyer	Detlef Schießler.

BESCHLUSS Nr. 39/2026

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Auflösung, Abwicklung und Reintegration des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ (KDG) in die Gemeinde Gornsdorf mit Ablauf des 31.12.2026.
2. Das Stammkapital, sonstiges Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Steuern des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ werden mit Wirkung ab dem 01.01.2027 auf die Gemeinde Gornsdorf übertragen.
   Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten sind wegen der beabsichtigten Auflösung zum 31.12.2026 im ausreichenden Maß zu bilden.
3. Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ werden mit Wirkung ab dem 01. 01.2027 auf die Gemeinde Gornsdorf übertragen und in der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Gornsdorf nachgewiesen.
4. Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
   Die Erstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 31 bis 34 SächsEigBVO. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses hat der Gemeinderat über diesen zu beschließen und über die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit:	Tel.: 03721/2606-0; 03721/2606-112; Fax: 03721/2606-230
E-Mail:	gemeindeamt@gornsdorf.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Michael Tägl
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

5. Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ werden in die Gemeinde Gornsdorf überführt und dort ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Gornsdorf wahrgenommen.
6. Das über den 31.12.2026 hinaus beschäftigte Personal des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ wird in die Gemeinde Gornsdorf eingegliedert.

BESCHLUSS Nr. 40/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Gornsdorf „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“.

BESCHLUSS Nr. 41/2026

1. Der Beschluss vom 25.08.2026 mit der Nr. 30/2026 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Vergabe der Vermessungsarbeiten in Höhe von 7.416,32 € an folgende Firma:
   André Greim - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Zwönitzer Straße 1 in 09366 Stollberg.

BESCHLUSS Nr. 42/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf stimmt hiermit dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2027 des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz, zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Gornsdorf zu.

gez. Michael Tägl
Bürgermeister

Gemeinde Gornsdorf
Erzgebirgskreis

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Gornsdorf „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1, 8 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in der Sitzung am 27.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Außer-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung der Gemeinde Gornsdorf für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ vom 14.09.1995 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.01.2024 wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Gornsdorf „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ tritt mit Ablauf des 31.12.2026 in Kraft.

Gornsdorf, den 28.10.2026

gez. Tägl Siegel
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
      o d e r
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.